

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der encontec GmbH

Gültig ab dem 01.01.2023

§ 1 Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der encontec GmbH (nachfolgend „encontec“ genannt) zugrunde, sofern es sich bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“ genannt) um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Die vorliegenden Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge, die Leistungen von encontec im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung zum Gegenstand haben.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote durch encontec erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch encontec zustande.
2. encontec behält sich an Angebotsunterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. encontec verpflichtet sich vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung von encontec. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung durch encontec und fristgerechter Annahme durch den Besteller ist das Angebot maßgeblich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto von encontec zu leisten, und zwar:
 - a) 40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung von encontec beim Besteller,
 - b) 50 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
 - c) 10 % innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang gemäß § 6.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerungen

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch encontec setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit encontec die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern encontec die Verzögerung bzw. Unrichtigkeit der Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt encontec sobald als möglich mit.
3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist für die Einhaltung der Lieferzeit – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Im Übrigen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von encontec verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von encontec liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. encontec wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn die Umstände oder Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich encontec mit der Leistung in Verzug befindet.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn encontec die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von encontec. Im Übrigen gilt § 9 Ziff. 2.
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Setzt der Besteller encontec – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von encontec in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt § 9 Ziff. 2 dieser Bedingungen.

§ 5 Abnahme

1. Soweit eine Funktionsprüfung vereinbart ist, erfolgt diese nach Beendigung der Leistungen durch encontec. Soweit encontec den Liefergegenstand bzw. die zu liefernde Software vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Installation des Liefergegenstands am Aufstellungsort bzw. bei Lieferung von Software am Installationsort durch encontec durchgeführt. Der Besteller ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgreicher Funktionsprüfung teilt encontec dem Besteller die Betriebsbereitschaft des Liefergegenstands mit. Findet keine Installation des Liefergegenstands durch encontec statt, führt encontec die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch.
2. Der Besteller ist zur Abnahme der von encontec erbrachten Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von encontec, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn encontec dem Besteller nach Beendigung der Leistung und – falls vereinbart – erfolgreicher Durchführung einer Funktionsprüfung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder encontec andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, vertraglich übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sämtlicher von encontec geschuldeter Liefergegenstände mit der Abnahme auf den Besteller über.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die encontec nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. encontec verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Teillieferungen durch encontec sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. encontec behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. encontec ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Kunden veräußern. Der Besteller tritt die Forderungen gegen den Dritten, die sich aus dem Verkauf ergeben, an encontec ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Besteller darf die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einziehen. encontec behält sich das Recht vor, die Abtretung der Forderung

jederzeit gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist encontec zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann encontec den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn encontec vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 8 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet encontec unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 9 – wie folgt:

1. Sachmängel
 - a) Soweit die Parteien eine Beschaffenheit des Liefergegenstandes vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an den Liefergegenstand nicht zur Anwendung.
 - b) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von encontec nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist encontec unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von encontec.
 - c) Zur Vornahme aller encontec notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit encontec diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist encontec von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei encontec sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von encontec Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - d) encontec trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von encontec eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller den Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. encontec ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
 - e) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn encontec – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
 - f) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 9 Ziff. 2 dieser Bedingungen.

- g) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von encontec zu verantworten sind.
- h) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von encontec für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von encontec vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

2. Rechtsmängel

- a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird encontec auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch encontec ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird encontec den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- b) Die in § 8 Ziff. 2 a) genannten Verpflichtungen von encontec sind vorbehaltlich § 9 Ziff. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- (1) der Besteller encontec unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - (2) der Besteller encontec in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. encontec die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 8 Ziff. 2 a ermöglicht,
 - (3) encontec alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - (4) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - (5) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 9 Haftung von encontec, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge durch encontec schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der § 8 und § 9 Ziff. 2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für Betriebsausfall- und sonstige Mangelfolgeschäden, haftet encontec – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - d) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet encontec auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem encontec die Sache dem Besteller abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziff. 2 a bis c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 11 Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von encontec zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei encontec bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Unbeschadet der Rechte des Bestellers gemäß § 8 und § 9 schuldet encontec eine Wartung der gelieferten Software nur dann, wenn der Besteller encontec durch Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrags hiermit beauftragt.

§ 12 Montagebedingungen

Für Montagearbeiten – auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden – gelten zusätzlich zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen – im Zweifel vorrangig – die folgenden Vertragsbedingungen:

1. Montagepreis

Die Montage wird nach Leistung bzw. Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die encontec in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

2. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt encontec von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

3. Technische Hilfeleistung des Bestellers

a) Der Besteller ist auf seine Kosten verpflichtet, bei den Montageleistungen technische Hilfe zu leisten. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere zu folgenden technischen Hilfeleistungen:

- (1) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. encontec übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten § 12 Ziff. 6 und Ziff. 7.
- (2) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- (3) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmier- mittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- (4) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- (5) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- (6) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- (7) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

(8) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Funktionsprüfung notwendig sind.

b) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist encontec nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von encontec unberührt.

c) Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von encontec erforderlich sind, stellt encontec sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

4. Montagefrist; Montageverzögerung

a) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Funktionsprüfung zu deren Vornahme, bereit ist.

b) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von encontec nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

c) Setzt der Besteller encontec - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von encontec in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

d) Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach § 12 Ziff. 7 c) dieser Bedingungen.

5. Abnahme

a) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Funktionsprüfung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat.

b) Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist encontec zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

c) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von encontec, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

d) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von encontec für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Mängelansprüche des Bestellers

a) Nach Abnahme der Montage haftet encontec für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet § 12 Ziff. 6 e) und f) und § 12 Ziff. 7 in der Weise,

dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen.

- (4) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- b) Die Haftung von encontec besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- c) Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von encontec vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von encontec für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei encontec sofort zu verständigen ist, oder wenn encontec - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von encontec Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- d) Bei berechtigter Beanstandung trägt encontec die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von encontec eintritt.
- e) Lässt encontec - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- f) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 12 Ziff. 7 c) dieser Bedingungen.

7. Haftung von encontec; Haftungsausschluss

- a) Wird bei der Montage ein von encontec geliefertes Montageteil durch Verschulden von encontec beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- b) Wenn der montierte Gegenstand infolge vom Montageunternehmer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des § 12 Ziff. 6 und Ziff. 7 a) und c).
- c) Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- (1) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - (2) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - (3) im Rahmen einer Garantiezusage,

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 12 Ziff. 7 lit. c) (1), (2) und (4) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

9. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von encontec die von encontec gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von encontec in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 13 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Lieferung durch encontec ab Werk. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von encontec aus dem Vertragsverhältnis ist der Standort des mit der Lieferung betrauten Werks.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen encontec und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Hauptsitz von encontec in Schwäbisch-Gmünd, Deutschland, ausschließlich zuständig. encontec ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.